

# Zugang zu Arbeit mit *Duldung* (Stand: 1. Februar 2014)

Was geht?	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Freiwilliges Soziales Jahr</li> <li>→ Bundesfreiwilligendienst</li> <li>→ Praktika im Rahmen einer (Hoch-)Schulbildung</li> <li>→ Praktika im Rahmen von EU-geförderten Programmen (etwa: XENOS / ESF)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ betriebliche Ausbildung</li> <li>→ Beschäftigung von Familienangehörigen im eigenen Betrieb, die im gleichen Haushalt wohnen</li> <li>→ Personen mit inländischem Hochschulabschluss für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung</li> <li>→ Personen mit ausländischem Hochschulabschluss, wenn sie die Kriterien der Blauen Karte erfüllen</li> </ul>	→ jede Beschäftigung	→ jede Beschäftigung
Ab wann?	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ <b>Ab dem 1. Tag des Aufenthalts</b></li> <li>→ <b>Auch mit Arbeitsverbot nach § 33 BeschV möglich</b></li> </ul>	→ <b>Ab dem 1. Tag des Aufenthalts</b>	→ <b>Ab dem 13. Monat bis zum 48. Monat des Aufenthalts</b>	<b>Ab dem 49. Monat des Aufenthalts</b>
Wie?	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Ohne Erlaubnis der Ausländerbehörde und</li> <li>→ Ohne Zustimmung der ZAV</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Mit Erlaubnis der Ausländerbehörde und</li> <li>→ Ohne Zustimmung der ZAV</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Mit Erlaubnis der Ausländerbehörde und</li> <li>→ Mit Zustimmung der ZAV</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Mit Erlaubnis der Ausländerbehörde und</li> <li>→ Ohne Zustimmung der ZAV</li> </ul>
Warum?	<p><u>§ 30 Nr. 2 BeschV:</u> Diese Tätigkeiten gelten nicht als Beschäftigungen im Sinne des Aufenthaltsgesetzes</p>	<p><u>§ 32 Abs. 2 BeschV</u></p>	<p><u>§ 32 Abs. 1 BeschV</u></p>	<p><u>§ 32 Abs. 3 BeschV</u></p>
Was ist sonst noch wichtig?	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Die genannten Tätigkeiten können auch ausgeübt werden, wenn in der Duldung vermerkt ist: „Erwerbstätigkeit nicht gestattet.“</li> <li>→ <b>Diese Rechtsauffassung ist bislang noch nicht offiziell bestätigt. Sie ergibt sich jedoch aus dem (geänderten) Wortlaut des § 30 BeschV, da hiernach die genannten Tätigkeiten ausländerrechtlich nicht als Beschäftigung zu werten sind.</b></li> </ul>	<p>Die Erteilung einer Arbeitserlaubnis durch die Ausländerbehörde ist eine Ermessensentscheidung. Allerdings müsste die Ausländerbehörde hierfür insbesondere das ausdrückliche Ziel berücksichtigen, Fachkräfte zu sichern, die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu fördern und dadurch Sozialhilfekosten zu vermeiden.</p>	<p>i.d.R. mit Vorrangprüfung und Prüfung der Beschäftigungsbedingungen. Die Vorrangprüfung entfällt z. B. bei Personen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>→ mit inländischem Ausbildungsabschluss</li> <li>→ mit ausländischem Ausbildungsabschluss im Bereich der <u>Mangelberufe</u></li> </ul>	

# Zugang zu Arbeit mit *Aufenthaltsgestattung* (Stand: 1. Februar 2014)

Was geht?	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Freiwilliges Soziales Jahr</li> <li>→ Bundesfreiwilligendienst</li> <li>→ Praktika im Rahmen einer (Hoch-)Schulbildung</li> <li>→ Praktika im Rahmen von EU-geförderten Programmen (etwa: XENOS / ESF)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ betriebliche Ausbildung</li> <li>→ Beschäftigung von Familienangehörigen im eigenen Betrieb, die im gleichen Haushalt wohnen</li> <li>→ Personen mit inländischem Hochschulabschluss für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung</li> <li>→ Personen mit ausländischem Hochschulabschluss, wenn sie die Kriterien der Blauen Karte erfüllen</li> </ul>	→ jede Beschäftigung	→ jede Beschäftigung
Ab wann?	→ <b>Ab dem 1. Tag des Aufenthalts</b>	→ <b>Ab dem 10. Monat des Aufenthalts</b>	→ <b>Ab dem 10. Monat bis zum 48. Monat des Aufenthalts</b>	<b>Ab dem 49. Monat des Aufenthalts</b>
Wie?	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Ohne Erlaubnis der Ausländerbehörde und</li> <li>→ Ohne Zustimmung der ZAV</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Mit Erlaubnis der Ausländerbehörde und</li> <li>→ Ohne Zustimmung der ZAV</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Mit Erlaubnis der Ausländerbehörde und</li> <li>→ Mit Zustimmung der ZAV</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Mit Erlaubnis der Ausländerbehörde und</li> <li>→ Ohne Zustimmung der ZAV</li> </ul>
Warum?	<u>§ 30 Nr. 2 BeschV:</u> Diese Tätigkeiten gelten nicht als Beschäftigungen im Sinne des Aufenthaltsgesetzes	<u>§ 32 Abs. 2 BeschV</u> i. V. m. § 32 Abs. 4 BeschV und <u>§ 61 Abs. 2 AsylVfG</u>	<u>§ 61 Abs. 2 AsylVfG</u>	<u>§ 32 Abs. 3 BeschV</u> i.V.m. § 32 Abs. 4 BeschV
Was ist sonst noch wichtig?	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Die genannten Tätigkeiten können auch ausgeübt werden, wenn i. d. Gestattung vermerkt ist: „Erwerbstätigkeit nicht gestattet.“</li> <li>→ <b>Diese Rechtsauffassung ist bislang noch nicht offiziell bestätigt. Sie ergibt sich jedoch aus dem (geänderten) Wortlaut des § 30 BeschV, da hiernach die genannten Tätigkeiten ausländerrechtlich nicht als Beschäftigung zu werten sind.</b></li> </ul>	Die Erteilung einer Arbeitserlaubnis durch die Ausländerbehörde ist eine Ermessensentscheidung. Allerdings müsste die Ausländerbehörde hierfür insbesondere das ausdrückliche Ziel berücksichtigen, Fachkräfte zu sichern, die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu fördern und dadurch Sozialhilfekosten zu vermeiden.	i.d.R. mit Vorrangprüfung und Prüfung der Beschäftigungsbedingungen. Die Vorrangprüfung entfällt z. B. bei Personen: <ul style="list-style-type: none"> <li>→ mit inländischem Ausbildungsabschluss</li> <li>→ mit ausländischem Ausbildungsabschluss im Bereich der <u>Mangelberufe</u></li> </ul>	